



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Karnevals Club „Grün–Weiß Euren 1979 e.V. mit Sitz in Trier, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist das Brauchtum, insbesondere den Karneval zu erhalten, zu pflegen und zu fördern, die Jugend hierfür zu begeistern, den geselligen Umgang zu pflegen und die Förderung des karnevalistischen Tanzsports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch karnevalistische und kulturelle Veranstaltungen, die Durchführung von Karnevalsumzügen und durch die Förderung tanzsportlicher Übungen und Leistungen. Er ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein kann einzelnen Mitgliedern Aufwandsentschädigungen, Kostenersatz oder Arbeitslohn zahlen. Die Zahlung muss angemessen und nach steuerlichen Grundsätzen zulässig sein. Grundsätzlich bedarf eine solche Zahlung an ein Mitglied eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden.
2. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder des Tanzsport- und Fördervereins des KC Grün-Weiß Euren sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Außerdem können Orden oder Abzeichen verliehen werden.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder sind nach Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet



- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Satzung zu befolgen.
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln. Für selbstverschuldete Schäden an Vereinseigentum haftet das jeweilige Mitglied.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zum Verein wird begründet auf schriftlichen Antrag hin durch Beschluss des Vorstandes. Minderjährige bedürfen einer Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch den Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schlusse eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
4. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Mitglieds:
  - a) Wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von mehr als 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist.
  - b) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
  - c) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt.
  - d) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Jahresbeitrag**

Der Beitrag ist jährlich zu entrichten und ab dem Eintrittsdatum für das gesamte Jahr voll zu entrichten.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.



## §7 Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
  - Vor,- und Zuname
  - Adresse
  - Geburtsdatum
  - Bankverbindung
  - Telefonnummer (optional)
  - E-Mail-Adresse (optional)

Diese Informationen werden in dem vereinseigenem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erfolgreich sind.

3. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Onlinemedien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.
4. Als Mitglied des/ der
  - Bund deutscher Karneval (BDK)
  - Landesverband Rhein Mosel Lahn (RML)
  - Rheinische Karnevalskooperation (RKK)
  - Arbeitsgemeinschaft Trierer Karneval (ATK)

sowie bei öffentlichen Verwaltungen, beispielsweise der Stadtverwaltung und/oder der Landesregierung ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei:

- Name
- Alter
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Mitgliedsnummer



Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Trainer, Betreuer, Humoristen) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer (optional)
- E-Mail-Adresse (optional)
- Funktion im Verein

5. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand haftet auch bei grober Fahrlässigkeit nicht.

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- d) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin
- e) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- f) 3 Beisitzer

Der Sitzungspräsident / die Sitzungspräsidentin wird vom Vorstand bestimmt.

Darüber hinaus kann der Vorstand zusätzlich folgende Vorstandsmitglieder bestimmen:

- a) einen 2. Schatzmeister
- b) weitere Beisitzer
- c) den Leiter oder die Leiterin des Festausschusses
- d) einen Medienbeauftragten
- e) einen Umzugsleiter
- f) der/die Leiter/in des Elferrats
- g) der/die Leiter/in des Festheftausschusses
- h) der/die 2. Schriftführer/in

2. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er/Sie vertritt den



Verein nach außen und ist allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt. Ist der/die 1. Vorsitzende verhindert, so wird er/sie in allen Rechten und Pflichten von dem/der 2. Vorsitzenden vertreten.

Sind beide Vorsitzende verhindert, so geht die Rechtsvertretung auf ein weiteres Mitglied des Vorstandes über.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder durch öffentliche Bekanntmachung im Wochenspiegel.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe der Gründe jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall entscheidungsbefugt.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
  - b) die Wahl eines Wahlleiters, des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
  - c) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
  - d) Änderung des Mitgliedsbeitrages
  - e) Beschlüsse zur Satzungsänderung
  - f) Anträge der Mitglieder, diese müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand eingereicht sein
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung



Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Satzungsänderungen erfordern eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag oder bei mehr als einem Vorschlag durch Stimmzettel.

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt ebenfalls durch Handzeichen oder Stimmzettel. Bei der Wahl des Vorstands ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Die Wahl eines nicht anwesenden Mitgliedes kann nur dann erfolgen, wenn dessen schriftliches Einverständnis vorliegt.

Der Wahlleiter übernimmt den Vorsitz der Versammlung bis zur Wahl des/der neuen 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Einer der Kassenprüfer hat der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzutragen und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Zuwendung an Mitglieder**

Zu bestimmten Anlässen ist der Vorstand berechtigt Zuwendungen an Mitglieder zu erbringen.

Bei persönlichen Anlässen kann die Zuwendung pro Anlass bis zu 60,00 € Wert sein. Zuwendungen bei Vereinsanlässen sollten insgesamt im Jahr 60,00 € nicht überschreiten.



Aufwendung für Kranz- und Grabgebäude sowie Traueranzeigen für verstorbene Vereinsmitglieder sind auch über 60,00 € hinaus in angemessener Höhe unschädlich.

Über Zuwendungen entscheidet grundsätzlich der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmmehrheit. Die Befugnis über Zuwendungen und deren Höhe zu entscheiden kann im Rahmen einer Vorstandssitzung auf den/die 1. Vorsitzende und im Falle von dessen/deren Verhinderung auf den/die 2. Vorsitzende übertragen werden. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist über diese Befugnis im Rahmen einer Vorstandssitzung neu zu entscheiden.

### **§ 13 Vereinsauflösung**

Die Auflösung kann nur von einer, speziell für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins, wird das verbliebene Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 14 Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.07.2021 beschlossen.

2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.